

keiten auszuschöpfen, einschließlich der Zusammenstellung, Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die angemessene Bereitstellung von Personal sowie von Einrichtungen und Diensten für die Organe und Mechanismen zur Bekämpfung der Folter sicherzustellen, im Einklang mit der nachdrücklichen Unterstützung, die von den Mitgliedstaaten für die Bekämpfung der Folter zum Ausdruck gebracht wurde;

20. *bittet* die Geberländer und die Empfängerländer, soweit sie damit einverstanden sind, zu erwägen, in ihre bilateralen Programme und Projekte im Zusammenhang mit der Ausbildung der Streitkräfte und der Polizei sowie von Gesundheitspersonal Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte und der Verhütung der Folter aufzunehmen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention sowie einen Bericht über die Tätigkeit des Fonds vorzulegen;

22. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs und des Ausschusses gegen Folter auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte" zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/87. Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/170 vom 22. Dezember 1995 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Absätze der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁹⁶,

erneut erklärend, daß die vollinhaltliche und effektive Anwendung der Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte von größter Bedeutung für die Anstrengungen ist, die die Organisation gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁹⁷ unternimmt, um die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

die Auffassung vertretend, daß die wirksame Aufgabewahrnehmung seitens der gemäß den Menschenrechtsübereinkünften geschaffenen Vertragsorgane für die vollinhaltliche

und effektive Anwendung dieser Übereinkünfte unabdingbar ist,

sich dessen bewußt, wie wichtig es ist, daß die Aktivitäten, welche die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe der Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte durchführen, miteinander koordiniert werden,

mit Genugtuung über die Initiativen, die eine Reihe von Vertragsorganen ergriffen haben, um im Rahmen ihres jeweiligen Mandats Frühwarnmaßnahmen und Dringlichkeitsverfahren auszuarbeiten, die verhüten sollen, daß schwere Menschenrechtsverletzungen auftreten oder sich wiederholen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß die unzureichende Mittelausstattung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte ein Hindernis darstellt, das den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte die wirksame Erfüllung ihres Mandats erschwert,

in Bekräftigung ihrer Verantwortung für die Gewährleistung der wirksamen Aufgabewahrnehmung seitens der Vertragsorgane, und erneut erklärend, daß es darauf ankommt,

a) das effektive Funktionieren der periodischen Berichterstattung seitens der Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte zu gewährleisten;

b) ausreichende Finanzmittel, Human- und Informationsressourcen zu gewährleisten, um die Schwierigkeiten zu überwinden, die sich den genannten Organen derzeit bei der wirksamen Aufgabewahrnehmung entgegenstellen;

c) größere Effizienz und Wirksamkeit durch eine bessere Koordinierung der Aktivitäten zu fördern, welche die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe der Vereinten Nationen durchführen, und dabei zu berücksichtigen, daß es gilt, unnötige Doppelarbeit und ein Überlappen ihrer Mandate und Aufgaben zu vermeiden;

d) sich bei der Ausarbeitung weiterer Menschenrechtsübereinkünfte sowohl mit der Frage der Berichtspflichten als auch mit den finanziellen Auswirkungen auseinanderzusetzen;

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁸,

1. *begrüßt* den Bericht der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte über ihre vom 16. bis 20. September 1996 in Genf abgehaltene siebente Tagung¹⁹⁹ und nimmt Kenntnis von ihren Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

2. *ermutigt* dazu, daß verstärkte Anstrengungen unternommen werden, um Maßnahmen zur effektiveren Anwendung der Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte aufzuzeigen;

3. *betont*, daß dafür gesorgt werden muß, daß die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte zur

¹⁹⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁹⁷ Resolution 217 A (III).

¹⁹⁸ A/51/425.

¹⁹⁹ A/51/482, Anhang.

Durchführung ihrer Tätigkeit über Finanzmittel und ausreichende Human- und Informationsressourcen verfügen, und

a) bittet den Generalsekretär in diesem Sinne erneut, jedem Vertragsorgan ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

b) fordert den Generalsekretär auf, die vorhandenen Ressourcen so effizient wie möglich einzusetzen und sich um diejenigen Ressourcen zu bemühen, die erforderlich sind, um den Vertragsorganen eine angemessene verwaltungstechnische Unterstützung, Zugang zu fachtechnischem Sachverstand und Zugang zu den entsprechenden Datenbanken und online-Informationendiensten zu gewähren;

c) ersucht den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über diese Frage Bericht zu erstatten;

4. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Vertragsorgane und der Generalsekretär auch weiterhin unternehmen, um die Berichtsverfahren zu straffen, zu rationalisieren, transparenter zu gestalten und auf sonstige Weise zu verbessern, und fordert die Vertragsorgane und die Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane nachdrücklich auf, auch weiterhin zu prüfen, wie Doppelarbeit bei der erforderlichen Berichterstattung aufgrund der verschiedenen Übereinkünfte reduziert werden könnte, ohne daß dabei die Qualität der Berichterstattung beeinträchtigt wird, und ganz allgemein die Belastung, die die Berichterstattung für die Mitgliedstaaten bedeutet, zu vermindern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, eine detaillierte analytische Studie zu erstellen, in der die Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁰⁰, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁰⁰, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁰¹, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁰², der Konvention über die Rechte des Kindes²⁰³ und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁰⁴ verglichen werden, um Überschneidungen bei der Berichterstattung aufgrund dieser Rechtsakte aufzuzeigen;

6. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Einklang mit seinem Mandat dem unabhängigen Sachverständigen nahezu legen, seinen Zwischenbericht über mögliche langfristige Vorgehensweisen zur Steigerung der Wirksamkeit des Systems der Menschenrechtsverträge²⁰⁵ so rechtzeitig fertigzustellen, daß die Menschenrechtskommission den abschließenden Bericht, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/120 vom 20. De-

zember 1993 erbeten, auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung behandeln kann;

7. *legt* den Vertragsstaaten *eindringlich nahe*, einzeln und im Rahmen von Tagungen der Vertragsstaaten dazu beizutragen, Möglichkeiten aufzuzeigen und umzusetzen, um die Berichtsverfahren weiter zu straffen, zu rationalisieren, Doppelarbeit zu vermeiden und sie auf sonstige Weise zu verbessern;

8. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über den zunehmenden Rückstand an Berichten über die Anwendung der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen durch die Vertragsstaaten und über die Verzögerungen bei der Behandlung der Berichte der Vertragsorgane;

9. *bringt außerdem ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die große Anzahl der überfälligen Berichte, die aufgrund der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen vorzulegen sind, und fordert die Vertragsstaaten abermals nachdrücklich auf, alles zu tun, um ihren Berichtspflichten nachzukommen;

10. *bittet* die Vertragsstaaten, die nicht in der Lage waren, ihrer Verpflichtung zur Vorlage eines Erstberichts nachzukommen, technische Hilfe in Anspruch zu nehmen;

11. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sicherzustellen, daß die überarbeitete Fassung des *Manual on Human Rights Reporting* (Handbuch für die Berichterstattung auf dem Gebiet der Menschenrechte) so bald wie möglich in allen Amtssprachen vorliegt;

12. *ermutigt* die Vertragsorgane, die Fortschritte zu prüfen, die alle Staaten, ohne Ausnahme, bei der Erfüllung der aufgrund der Menschenrechtsverträge eingegangenen Verpflichtungen erzielt haben;

13. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, sich auf ihren nächsten planmäßigen Tagungen mit Vorrang mit der Frage der Vertragsstaaten auseinanderzusetzen, die ihren Berichtspflichten konsequent nicht nachkommen;

14. *fordert* alle Vertragsstaaten, deren Berichte von den Vertragsorganen geprüft worden sind, *nachdrücklich auf*, den Bemerkungen und abschließenden Stellungnahmen der Vertragsorgane zu ihren Berichten entsprechend Folge zu leisten;

15. *ermutigt* die Vertragsorgane, im Rahmen ihrer normalen Überprüfung der periodischen Berichte der Vertragsstaaten auch weiterhin konkrete Möglichkeiten der Gewährung von technischer Hilfe auf Ersuchen des betreffenden Staates aufzuzeigen;

16. *begrüßt* die Empfehlung der Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane, daß die Vertragsorgane jedem Vertragsstaat nahelegen sollen, den vollen Wortlaut der abschließenden Bemerkungen zu seinen Berichten an die Vertragsorgane übersetzen zu lassen, zu veröffentlichen und in seinem Hoheitsgebiet breiten Kreisen zugänglich zu machen, und ersucht den Hohen Kommissar für Menschenrechte, alles zu tun, um sicherzustellen, daß die neuesten Berichte und die

²⁰⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁰¹ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²⁰² Resolution 34/180, Anlage.

²⁰³ Resolution 44/25, Anlage.

²⁰⁴ Resolution 39/46, Anlage.

²⁰⁵ A/CONF.157/PC/62/Add.11/Rev.1.

Kurzprotokolle der diesbezüglichen Ausschößerörterungen sowie die Schlußbemerkungen und abschließenden Stellungnahmen der Vertragsorgane in den Informationszentren der Vereinten Nationen in den Ländern, die diese Berichte vorlegen, verfügbar sind;

17. *begrüßt außerdem* den Beitrag der Sonderorganisationen und anderen Organe der Vereinten Nationen zu der Arbeit der Vertragsorgane und bittet die Sonderorganisationen, die anderen Organe der Vereinten Nationen und die Vertragsorgane, die Zusammenarbeit untereinander weiter zu verstärken;

18. *begrüßt ferner* die Empfehlung der Vorsitzenden der Vertragsorgane, daß auch weiterhin Anstrengungen unternommen werden sollen, um die Koordinierung und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsorganen und den Sonderberichterstatern, Beauftragten, Sachverständigen und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten²⁰⁶ zu verbessern;

19. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, welche die nicht-staatlichen Organisationen bei der wirksamen Anwendung aller Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte spielen, und befürwortet den Informationsaustausch zwischen den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte und diesen Organisationen;

20. *erinnert* im Zusammenhang mit der Wahl der Mitglieder der Vertragsorgane daran, wie wichtig es ist, daß der ausgewogenen geographischen Verteilung der Mitglieder und der Vertretung der hauptsächlichlichen Rechtssysteme der Welt Rechnung getragen und darauf geachtet wird, daß die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft gewählt werden und in dieser Eigenschaft tätig sind und daß es sich um Personen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte handelt;

21. *legt* dem Wirtschafts- und Sozialrat sowie seinen Fachkommissionen und deren Nebenorganen und den anderen Organen der Vereinten Nationen und den Sonderorganen *nahe*, die Möglichkeit zu erwägen, Vertreter der Vertragsorgane an ihren Tagungen teilnehmen zu lassen;

22. *begrüßt es*, daß die Vorsitzenden der Vertragsorgane nach wie vor besonderen Wert darauf legen, daß die Ausübung der Menschenrechte von Frauen von jedem Vertragsorgan im Rahmen seines Mandats genau überwacht wird, und macht sich in dieser Hinsicht die Empfehlung der Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane zu eigen, wonach jedes Vertragsorgan weiter erwägen sollte, wie geschlechtsbezogene Perspektiven am wirksamsten in seine Arbeitspraktiken aufgenommen werden könnten²⁰⁷;

23. *begrüßt außerdem* alle geeigneten Maßnahmen, welche die Vertragsorgane im Rahmen ihres jeweiligen Mandats im Hinblick auf Situationen massiver Menschenrechtsverlet-

zungen ergreifen, so auch indem sie diese Verletzungen dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie dem Generalsekretär und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zur Kenntnis bringen, und ersucht den Hohen Kommissar, im Rahmen seines Mandats die diesbezüglichen Aktivitäten im gesamten System der Vereinten Nationen zu koordinieren und diesbezügliche Konsultationen zu führen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen und über die dabei aufgetretenen Hindernisse Bericht zu erstatten;

25. *beschließt*, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" im Lichte der Beratungen der Menschenrechtskommission auch künftig mit Vorrang zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/88. Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie bei der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁰⁸ am 10. Dezember 1948 anerkannt hat, daß die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

in der Erwägung, daß der fünfzigste Jahrestag der Erklärung den Vereinten Nationen und ihren Mitgliedstaaten Gelegenheit gibt, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die in der Erklärung dargelegten Rechte besser bekannt zu machen und ihre bessere Einhaltung zu fördern,

in der Erkenntnis, daß die Erklärung die Quelle der Inspiration und die Grundlage für weitere Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechte ist,

darüber besorgt, daß die internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte nicht voll und weltweit geachtet werden, daß Menschenrechte in allen Teilen der Welt nach wie vor verletzt werden und daß Völker nach wie vor im Elend leben und ihnen die volle Ausübung ihrer bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte verwehrt wird, und davon überzeugt, daß es notwendig ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten in allen Situationen zu achten und die diesbezüglichen Anstrengungen der Vereinten Nationen zu verstärken,

unter Hinweis auf die Bedeutung und die Botschaft der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am

²⁰⁶ A/51/482, Anhang, Ziffer 53.

²⁰⁷ Ebd., Ziffer 60.

²⁰⁸ Resolution 217 A (III).